

## **Antrag**

**der Abgeordneten Horst Meierhofer, Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

### **Barrieren für die Einführung der CCS-Technologie überwinden – Voraussetzungen für einen praktikablen und zukunftsweisenden Rechtsrahmen schaffen**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Technologien zur Abtrennung und Ablagerung von CO<sub>2</sub> (Carbon Capture and Storage – CCS) werden absehbar von zentraler Bedeutung sein, um die bei der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern entstehenden klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen zu verringern. Neben Techniken, die von vornherein auf die endgültige Ablagerung von CO<sub>2</sub> in geologischen Gesteinsformationen zielen, werden auch Verfahren zur Nutzung des abgeschiedenen CO<sub>2</sub> diskutiert, beispielsweise für Biomassereaktoren oder zur Herstellung synthetischer Kraftstoffe.

Aufgrund der klimapolitischen Notwendigkeit und wegen der dynamischen technologischen Entwicklung besteht akuter legislativer Handlungsbedarf – nicht zuletzt, um den betroffenen Unternehmen hinreichende Planungs- und Rechtssicherheit für einen großtechnischen Einsatz von CCS-Verfahren zu bieten (siehe dazu den Antrag der Fraktion der FDP „Potenziale der Abtrennung und Ablagerung von CO<sub>2</sub> für den Klimaschutz nutzen“ vom 25. April 2007 (Bundestagsdrucksache 16/5131) sowie den gemeinsamen Bericht der Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie (BMWi), Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie Bildung und Forschung (BMBF) „Entwicklungsstand und Perspektiven von CCS-Technologien in Deutschland“ vom 19. September 2007). Andererseits sind die zukünftigen Pfade technologischer Entwicklung derzeit nicht verlässlich abzuschätzen. Das regulatorische Umfeld für CCS-Technologien muss deshalb hinreichend flexibel und technologieoffen gehalten werden, um mögliche zukünftige technische Optionen nicht zu behindern und innovative Verfahren ggf. nicht zu benachteiligen.

Die EU-Kommission hat vor diesem Hintergrund am 23. Januar 2008 einen Richtlinienvorschlag (KOM (2008) 18) für einen Rechtsrahmen für die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> vorgelegt. Zwei Zielsetzungen stehen dabei im Vordergrund: Zum einen sollen rechtliche Hindernisse im europäischen Abfall- und Wasserrecht beseitigt werden, die dem Einsatz von CCS-Technologien derzeit noch entgegenstehen. Zum anderen sollen die Grundlagen für ein geeignetes Risikomanagement geschaffen werden, damit gewährleistet ist, dass das abgeschiedene und ggf. eingelagerte CO<sub>2</sub> dauerhaft aus der Atmosphäre und der Biosphäre ferngehalten wird. In diesem Sinne enthält der Richtlinienvorschlag umfassende Regelungen für die Genehmigung der Untersuchung des Untergrundes, die Genehmigung entsprechender Speicherstandorte sowie für die Überwachung des im Gestein gespeicherten CO<sub>2</sub>.

In vorläufiger Gesamtschätzung begrüßt der Deutsche Bundestag die Vorschläge der EU-Kommission. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass mögliche Pfade der zukünftigen technologischen Entwicklung durch europarechtliche Vorgaben nicht unnötig eingeschränkt werden. Dies gilt es insbesondere bei den Vorgaben zum so genannten Capture ready zu berücksichtigen. Demnach müssen dem Entwurf folgend Kraftwerke mit einer Kapazität von mindestens 30 Megawatt ab dem Inkrafttreten der Richtlinie ausreichend räumliche Kapazitäten für Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO<sub>2</sub> vorhalten.

Dieser Vorschlag ist sinnvoll und notwendig, um sicherzustellen, dass neue fossile Kraftwerksanlagen ohne weiteres mit CCS-Technik nachgerüstet werden können, sobald die technischen und sonstigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Zusätzlich ist im Richtlinienentwurf jedoch vorgesehen, dass bei der Errichtung neuer fossiler Kraftwerksanlagen das Vorhandensein geeigneter Speicherstätten und Transportnetze für CO<sub>2</sub> als Voraussetzung für die Erteilung einer Errichtungs- oder Betriebsgenehmigung zwingend nachzuweisen ist. Die weitere technologische Entwicklung würde damit gleichsam indirekt auf Verfahren zur endgültigen Ablagerung von CO<sub>2</sub> eingeschränkt, was dem Ziel, mögliche Pfade der technologischen Entwicklung möglichst offenzuhalten, entgegensteht. Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Vorgaben zum Capture ready sollten sich deshalb auf die Möglichkeit zur Abscheidung und Kompression von CO<sub>2</sub> beschränken, nicht jedoch den zwingenden Abtransport oder eine finale Endlagerung des CO<sub>2</sub> erzwingen. Es gilt stattdessen die Möglichkeit offenzuhalten, das abgeschiedene CO<sub>2</sub> in geschlossenen Kreisläufen (wieder) zu verwerten.

Darüber hinaus bestehen Verbesserungspotentiale im Detail:

1. Hinsichtlich der Dauer der Explorationsgenehmigung wird im Entwurf der EU-Kommission vorgeschlagen, diese für höchstens zwei Jahre mit einer einmaligen Verlängerungsoption um weitere zwei Jahre zu erteilen. Angesichts eines derart engen Zeithorizonts steht zu befürchten, dass ggf. mit hohem Risikokapitaleinsatz begonnene aber noch nicht abgeschlossene Untersuchungen mangels weiterer Verlängerungsmöglichkeiten ohne hinreichendes Untersuchungsergebnis abgebrochen werden müssten. Sofern konkrete Fortschritte bei der Erkundung nachgewiesen werden, sollte die Explorationsgenehmigung im Einzelfall mit flexiblen Fristen verlängert werden können.
2. Der Richtlinienentwurf gewährt – obwohl das Aufsuchen geeigneter Ablagerungsstätten mit erheblichen Kosten verbunden ist – für den Inhaber der Explorationsgenehmigung keinen Schutz der bis dahin getätigten Investitionen. So fehlt insbesondere eine Regelung, wonach dem Inhaber der Explorationsgenehmigung ein Vorrang bei der Erteilung der Speichergenehmigung eingeräumt wird, sofern die Untersuchungen zu einem positiven Ergebnis geführt haben.
3. Der Richtlinienentwurf sieht eine Vorabprüfungsbefugnis der EU-Kommission hinsichtlich der Erteilung der Speichergenehmigung vor, wonach diese innerhalb eines Prüfungszeitraums von sechs Monaten zu den Genehmigungsentwürfen der nationalen Behörden Stellung nehmen kann. Eine solche Regelung

würde unnötige Unsicherheiten in das Verfahren tragen und die Genehmigungspraxis und den Vollzug unnötig bürokratisch gestalten, zumal die nationalen Behörden an das Ergebnis der Vorabprüfung ohnehin nicht gebunden wären.

4. Der Richtlinienvorschlag lässt offen, ob auch für Teile von Speicherstätten separate Speichergenehmigungen erteilt werden können. Dies wirft insbesondere Fragen nach der Abgrenzung der Verantwortlichkeiten auf.

Darüber hinaus lässt der Richtlinienvorschlag erkennen, dass wesentliche Bereiche im Zuge der Anwendung der CCS-Technologien nicht Gegenstand des Gemeinschaftsrechts sein werden. Dies gilt insbesondere für die Planung, den Bau und den Betrieb von CO<sub>2</sub>-Leitungen sowie für eigentumsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit CO<sub>2</sub>-Lagerstätten. Angesichts des engen Zeithorizonts hinsichtlich der auf europäischer und auf nationaler Ebene beschlossenen Klimaschutzziele erscheint es sinnvoll, bereits während des legislativen Prozesses auf europäischer Ebene mit der Kodifizierung eines nationalen CCS-Gesetzes zu beginnen, wie dies in dem Bericht zur Umsetzung der in der Kabinettklausur am 23. und 24. August 2007 vom BMU und vom BMWi am 5. Dezember 2007 zu den Eckpunkten für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung angekündigt worden ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass
  - a) die Vorgaben der Richtlinie möglichst technologieoffen gestaltet werden, um mögliche Pfade der künftigen technologischen und technischen Entwicklung nicht explizit oder implizit einzuschränken,
  - b) eine CCS-Richtlinie noch vor den nächsten Wahlen zum Europaparlament verabschiedet werden kann und
  - c) bei den diesbezüglich weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken ist, dass
    - die Dauer der Explorationsgenehmigung im vorgenannten Sinne flexibel ausgestaltet wird,
    - dem Inhaber der Explorationsgenehmigung ein Erstzugriffsrecht hinsichtlich der Erteilung der Speichergenehmigung zusteht,
    - von der Einräumung einer Vorabprüfungsbefugnis der Europäischen Kommission abgesehen wird,
    - aus vorgenanntem Grund die Vorgaben zum Capture ready auf die Möglichkeit zur Abscheidung und Kompression von CO<sub>2</sub> beschränkt werden;
2. auf der nationalen Ebene entsprechend der Ankündigung in dem Bericht vom BMU und vom BMWi bereits während des legislativen Prozesses auf der europäischen Ebene mit der Kodifizierung eines CCS-Gesetzes für Deutschland zu beginnen, dem Parlament zeitnah einen entsprechenden Entwurf vorzulegen und dabei u. a. vorzusehen, dass
  - a) für den Fernleitungsbau zum Transport von CO<sub>2</sub> Artikel 7 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben Anwendung findet,
  - b) für die Planfeststellung genau eine länderübergreifende zentrale Behörde zuständig ist (Bundesverwaltung) und
  - c) eine Trennung zwischen dem Oberflächeneigentum und dem Eigentum der Speicherstätten stattfindet.

Berlin, den 3. Juni 2008

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

